

# MFC HORNISSE e.V. LÜNEN

## Platzordnung

Stand: 20.02.2015

Ersetzt alle Vorgänger

### 1. Flugplatzbenutzung

Die Benutzung des Modellfluggeländes ist den nachfolgend aufgeführten Personen nur gestattet, wenn diese im Besitz der gültigen Konformitätserklärung für die BRD für die eingesetzte Fernsteuerung von Flugmodellen und einer gesetzlich vorgeschriebenen Modellflug-Haftpflicht-Versicherung sind:

- a) Alle aktiven Mitglieder des MFC Hornisse. Aktive Mitglieder unter 14 Jahren sind nur flugberechtigt, wenn ein volljähriges Mitglied die Luftaufsicht ausübt.
- b) Alle Ehrenmitglieder des MFC Hornisse
- c) Alle Gastflieger (Eintagesmitglieder), nur nach Einweisung und mit Genehmigung der Luftaufsicht. Die Höhe der Gebühr und Sonderregelungen sind der Beitragsordnung zu entnehmen.

Die Benutzung des Modellfluggeländes setzt voraus, dass die gesetzlichen Vorschriften und die Vereinsauflagen beachtet werden. Diese sind im Wesentlichen in der Platzordnung zusammengefasst.

Nach dem Flugbetrieb ist das Modellfluggelände in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu verlassen. Auf dem Modellfluggelände dürfen keine Gegenstände, egal welcher Art, vernichtet oder gelagert werden, dies gilt auch für das Schutzgebäude.

Auf dem Flugplatzgelände besteht Alkoholverbot für die fliegenden Piloten. Nach der Einstellung des Flugbetriebes durch den Piloten soll der Genuss von Alkohol erlaubt sein. Verstöße gegen dieses Alkoholverbot können zum Vereinsausschluss führen.

## 2. Luftaufsicht

Der Beauftragte für die Luftaufsicht, nachfolgend als BFL bezeichnet, ist dafür verantwortlich, dass alle Vorschriften eingehalten werden.

Der BFL ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Platzordnung, Ermahnungen auszusprechen und gegebenenfalls auch ein Startverbot für den betreffenden Tag zu erteilen. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten!

Der BFL ist vor Beginn des Flugbetriebes zu benennen. Vorzugsweise sollte diesen Dienst das erste volljährige, das auf dem Modellfluggelände anwesende, Vereinsmitglied übernehmen. Fliegen nur Minderjährige (14 – 18 jährige), sollte immer der Älteste die Luftaufsicht übernehmen, aber sobald ein volljähriges Mitglied eintrifft, den Dienst an diesen übergeben.

Für die Dauer des Flugbetriebes muss ein ständiger Vertreter des BFL benannt werden. Dieser Dienst sollte das zweite volljährige Mitglied übernehmen, das auf dem Platz anwesend ist.

Sobald der BFL selber modellfliegen will, geht automatisch die Verantwortung auf seinen Vertreter über. Sollte der BFL seinen Dienst beenden, der Flugbetrieb aber weiterlaufen, so geht die Aufgabe des BFL automatisch an den Vertreter über. Es ist dann ein neuer Vertreter zu benennen. Ein gemeinschaftlicher Modellflugbetrieb ohne BFL ist nicht zulässig. Es ist auch nicht zulässig, dass der BFL und sein Vertreter gleichzeitig modellfliegen. Bei Einzelmodellflugbetrieb ist der jeweilige Modellflieger alleinverantwortlich.

Der BFL führt den Tagesbericht. Dieser enthält den Namen des BFL und seines Vertreters; Dienstbeginn; Dienstende; Dienstunterbrechungen; Außenlandungen mit Angabe von Uhrzeit, Landepunkt und Namen des Piloten sowie die Unterschrift des BFL; Eintragungen bei Verstößen gegen die Platzordnung; Flugverbote ebenfalls mit Uhrzeit und Namensangabe des betroffenen Modellfliegers; Versicherungsfälle (auch Abstürze auf dem Platz); Angaben über Personenschäden; genaue Adressenangaben und Versicherungsdaten der Gastflieger sowie dessen Unterschrift zur Bestätigung der Anerkennung unserer Platzordnung; Quittierung der Gastfliegergebühr.

Der Tagesbericht des BFL muss gewissenhaft und sauber geführt und unterschrieben werden. Verstöße können vom Vorstand disziplinar geahndet werden.

Außerdem ist jedes Mitglied berechtigt, bei vermeintlichen Verstößen seitens des BFL eine Eintragung im Tagesbericht vorzunehmen. Der Vorstand kontrolliert die Eintragungen und hält ggf. Rücksprache mit den Beteiligten.

### 3. Flugbetrieb

#### Allgemeines

Die Flugzeit geht täglich von 9:00 Uhr bis spätestens bis zum Sonnenuntergang

Abweichend von dieser Regelung gelten für **Verbrenner** folgende Regelungen:

- a) Für jedes Modell, das mit einem Verbrenner ausgestattet ist, ist ein Lärmpass mitzuführen. Aktuelle Regelungen zur Erstellung der Lärmpässe sind in der Hütte ausgehängt. Dies gilt auch für turbinengetriebene Hubschraubermodelle.
- b) Modelle mit Verbrenner dürfen nur dann betrieben werden, wenn der im Lärmpass ausgewiesene Wert einen Maximalwert von 77 dB(A) nicht überschreitet. Dies gilt auch für turbinengetriebene Hubschraubermodelle.
- c) Flugzeiten und Zeiten für Probeläufe:  
**Täglich von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr**  
**und von 14:30 Uhr bis 20:00 Uhr**
- d) Alle Verbrennungsmotore sind nur mit wirksamen Industrieschalldämpfern zu betreiben.
- e) Jeder Modellflieger ist aufgerufen, im Rahmen der verfügbaren Schalldämpfer und Zubehörteile einen besseren Lärm-Emissionswert zu erzielen. Der BFL kann jederzeit eine Überprüfung durchführen und ggf. ein Flugverbot verhängen.

Für Elektromodelle, die in der Mittagszeit zwischen 12:30 und 14:30 Uhr bzw. nach 20:00 Uhr bis Sonnenuntergang betrieben werden gelten folgende Regelungen:

- a) Bei Flächenfliegern sollten nur leise Elektromotor/Luftschrauben-Kombinationen zum Einsatz kommen-
- b) Bei Einsatz von Elektrohubschraubern sollten nur leise Elektromotor/Rotorblatt-Kombinationen zum Einsatz kommen.
- c) Jeder Modellflieger sollte in diesen Zeiten versuchen, zum Anliegerschutz den Flugsektor so klein wie möglich zu halten.

Sollten Beschwerden der Anwohner bekannt werden, behält sich der Vorstand vor, den Flugbetrieb sofort auf die Kernzeit für Verbrenner zu reduzieren.

Es muss im Luftraum südlich (in einem Halbkreis von 300m) des Modellfluggeländes geflogen werden. Das südliche Gelände darf nur bis zum Graben (ca. 150m) überflogen werden. Der BFL hat dies entsprechend zu kontrollieren.

Alle Modelle müssen mit dem Namen und der Anschrift des Eigentümers versehen sein.

Alle Modellflieger, die das Modellfluggelände benutzen, haben sich sicherheitsbewusst zu verhalten, damit eine Gefährdung von Personen, Tieren und Gegenständen vermieden wird.

Der Flugplatz ist das Gelände südlich des Schutzzaunes. Er darf nur zum Betrieb der Modelle betreten werden. Alle anderen Personen (speziell Besucher und Kinder) haben sich hinter dem Schutzzaun aufzuhalten.

Der Luftraum nördlich des Schutzzaunes ist für den Modellflug gesperrt. Der Zuschauerbereich nördlich des Schutzzauns und der Wirtschaftsweg darf nicht überflogen werden!

Auf keinen Fall dürfen Personen, die sich auf den angrenzenden Feldern und Wegen des Flugplatzes befinden, überflogen werden. Ist das o.a. Verhalten nicht möglich, ist der Flugbetrieb sofort einzustellen. Durch Absprachen mit den betroffenen Personen können Sondervereinbarungen getroffen werden.

Wenn der Platzwart den Rasen mäht, ist der Flugbetrieb einzustellen.

Vor dem Einschalten der Fernsteueranlage muss sich der Modellflieger davon überzeugen, dass die von ihm benutzte Frequenz nicht belegt ist. Allein der Besitz der Frequenzmarke berechtigt zur Benutzung der jeweiligen Frequenz. Bei einer Übergabe der Marke von einem Modellflieger zu einem anderen Modellflieger, ist die Übergabe gegenseitig zu bestätigen. Beim Betrieb von 2,4 GHz-Fernsteueranlagen ist die o.g. Kontrolle, u.a. der Aushang einer Frequenzmarke, aufgrund der ISM-Band-Technik nicht erforderlich.

Bei Frequenzdoppelbelegung hat der BFL auf Verlangen zeitliche Regelungen für die Frequenzzuteilung zu treffen.

In der Luft dürfen außer Elektroflugmodellen und Segelflugmodellen ohne Hilfsmotor, nur **maximal drei Modelle mit laufenden Verbrennungsmotoren oder ein turbinengetriebener Hubschrauber** betrieben werden.

Während des Flugbetriebs sollten sich die Piloten zusammenstehend am Schutzzaun (rechts vom Zaundurchbruch) aufhalten.

Modellpiloten, die starten wollen, müssen bereits steuernde Modellpiloten um Starterlaubnis fragen.

Landeanflüge sind frühzeitig laut mit dem Wort "Landung" anzukündigen! Zur Landung begibt sich der Pilot in Richtung Piste.

Das Flugplatzgelände darf nur parallel zum Zaun überflogen werden.

Es dürfen nur Flugmodelle bis zu einem Gesamtgewicht von 25 kg betrieben werden.

Verstöße gegen die Platzordnung können vom Vorstand disziplinar geahndet werden.

Die aktuelle Genehmigung der Aufsichtsbehörde liegt im Wandschrank aus.

## Besondere Regelungen

### a) Vereinseigene Tische

Die vereinseigenen Tische auf dem Flugplatzgelände sollten grundsätzlich für das Auf- und Abrüsten von Modellen verwendet werden. Andere Handhabungen sind unter den Modellfliegern einvernehmlich abzustimmen.

### b) Motorfliegen

- Normale Flugmodelle dürfen nur hinter dem Schutzzaun, auf den dafür vorgesehenen Plattierungen, aufgebaut werden und sind nur dort anzulassen. Ausnahmen können durch den BFL erteilt werden.
- Der Aufbau von Großmodellen muss nicht zwingend auf der Plattierung, sondern kann auch hinter den Tischen oder auf dem Rasen links neben der Hütte erfolgen.
- Das Anlassen von Großmodellen kann auch auf dem Platz in der Nähe des Zaunes erfolgen. Das Anlassen auf dem Platz muss den bereits steuernden Modellpiloten angesagt werden. Hinter dem Rücken der bereits steuernden Modellpiloten darf nicht Vollgas gegeben oder gestartet werden.
- Die Modelle sind beim Anlassen unbedingt ausreichend zu sichern.
- Die Modelle können zum Startpunkt entweder getragen oder gerollt werden, wobei das Modell während des Rollvorgangs vor dem Zaun von Hand geführt werden muss.
- Es darf in ausreichendem Sicherheitsabstand zu anderen Personen vom Rasen gestartet werden, wobei die Startrichtung vom BFL festgelegt wird.

### c) Hubschrauberfliegen

- Modellhubschrauber sollen von der Rasenfläche gestartet werden.
- Der Abstand zu den anderen steuernden Modellfliegern soll größer 10m sein.
- Vor dem Start hat sich der Hubschrauberpilot zu vergewissern, dass beim Start keine Behinderung der anderen Modellflieger und deren Modelle stattfinden kann.

### d) Segelfliegen

- Soll der Segelflieger durch ein Motorflugzeug geschleppt werden, ist bedingt durch die Länge des Schleppzuges und eventuelle Ausbrechtendenzen besondere Umsicht erforderlich! Der Start muss laut angekündigt werden! Der BFL ist in besonderem Maße gefordert, die notwendige Sicherheit zu gewährleisten.

- Der Start sollte nach Möglichkeit diagonal weg vom Zaun erfolgen.
- Nach dem Start sollten sich die Piloten zu dem vorgesehenen Raum rechts vom Zaundurchbruch begeben.

Soll der Segelflieger durch die Winde gestartet werden sollten folgende Punkte beachtet werden:

- Das Aufstellen der Winde und der Umlenkung sowie das Zurückholen des Seile erfordern besondere Umsicht beim Überqueren des Platzes bzw. beim Entlanggehen am Platzrand. Daher sollte eine Ankündigung erfolgen.
- Der eigentliche Windenstart ist vorher laut anzukündigen. Der Windenfahrer fährt die Winde erst an, wenn sichergestellt ist, dass kein anderes Flugzeug landet oder sonstige Gefahren im Verzuge sind.
- Nach dem Start sollte der Pilot sich zu dem vorgesehenen Raum rechts vom Zaunduchbruch begeben.

#### e) Elektrofliegen

- Elektroflieger dürfen nur mit größter Umsicht, entweder auf der Plattierung oder auf dem Startplatz, scharf gemacht werden.
- Je nach Beschaffenheit des Modells gelten für den Bodenstart die gleichen Regeln wie beim Betreiben von Verbrennermodellen.
- Soll das Modell aus der Hand gestartet werden, sollte das Modell nach Ankündigung (möglichst in südliche Richtung) geworfen werden. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass sich kein Person in Wurfrichtung befindet.
- Nach dem Start sollte der Pilot sich zu dem vorgesehenen Raum rechts vom Zaunduchbruch begeben.

#### f) Turbinengetriebene Modelle

Für turbinengetriebene Modelle gelten die folgenden Regeln:

- **Der Betrieb von Flächenturbinenmodellen ist verboten. Es dürfen ausschließlich turbinengetriebene Hubschraubermodelle betrieben werden.**
- Bei turbinengetriebenen Hubschraubermodellen gelten keine Schubbegrenzungen, jedoch sollte der Flugsektor im eigenen Interesse begrenzt sein. Der Vorstand behält sich ggf. weitere Regelungen vor.
- Nur Vereinsmitglieder und speziell von Vereinsmitgliedern eingeladene Gäste dürfen turbinengetriebene Hubschraubermodelle auf dem Gelände betreiben. Der Vorstand behält sich ggf. weitere Regelungen vor.

- Vor Inbetriebnahme eines turbinengetriebenen Hubschraubers muss ein geeigneter Feuerlöscher in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen. Außerdem ist am Fluggelände ein konventioneller Feuerlöscher bereit zu halten.

Der Vorstand